

# ARCHITEKTEN-/INGENIEURVERTRAG

## Kanalbefahrung und -sanierung Teilprojekt M3.07: Rahmedestraße Vergabe von Planungsleistungen

Zwischen der

**Stadt Altena (Westf.)**, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Guido Thal, Lüdenscheider Straße 22, 58672 Altena (Westf.)

nachstehend „AG“ (AG)

und

dem Bieter, der in dem assoziierten Vergabeverfahren den Zuschlag erhalten hat

nachstehend „Auftragnehmer“ (AN) genannt

wird folgender Vertrag geschlossen, bestehend aus:



## **Teil I - Allgemeine Bestimmungen**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel .....</b>	<b>6</b>
<b>I. Allgemeiner Teil .....</b>	<b>7</b>
1 Leistungen und Pflichten beider Parteien .....	7
2 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers .....	7
2.1 Erfolgshaftung .....	7
2.2 Hinweispflichten .....	7
2.3 Abstimmungspflichten .....	8
2.4 Besprechungen .....	8
2.5 Beauftragung eines Sub-Planers.....	8
2.6 Vollmacht des Auftragnehmers.....	9
2.7 Behandlung von Unterlagen.....	9
2.8 Benutzung von Projektmanagementsoftware .....	9
3 Leistungen und Pflichten des AG.....	9
3.1 Zahlung nach Projektfortschritt.....	9
3.2 Mitwirkungspflichten .....	10
4 Abnahme der Leistungen .....	10
5 Nutzungsrecht .....	11
5.1 Projektspezifisches Nutzungsrecht.....	11
5.2 Verwendung für weitere Projekte.....	11
5.3 Urheberrechte Dritter .....	12
5.4 Geltung bei vorzeitiger Beendigung.....	12
6 Haftung des Auftragnehmers .....	12
6.1 Haftung .....	12
6.2 Schadensbeseitigung .....	12
7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmer.....	12
7.1 Berufshaftpflichtversicherung.....	12
7.2 Versicherungsnachweis und Folgen bei Verstoß.....	12
8 Vorzeitige Vertragsbeendigung .....	13
8.1 Freie Kündigung.....	13
8.2 Außerordentliche Kündigung .....	13
8.3 Aufhebungsvertrag.....	14
9 Arbeitsgemeinschaft .....	14



10	Sicherungshypothek .....	14
11	Textform, Streitigkeiten, Gerichtsstand .....	15
12	„Equal Pay“ Gebot .....	15
<b>II. Besonderer Teil .....</b>		<b>16</b>
13	Vertragsgegenstand, Beauftragung, Vertragsgrundlagen.....	16
13.1	Gegenstand des Vertrages .....	16
13.2	Projektart.....	16
13.3	Grundlagen des Vertrages .....	16
14	Leistungsumfang .....	16
14.1	Grundleistungen .....	17
14.2	Besondere Leistungen .....	17
14.3	Zusätzliche Leistungen.....	17
15	Stufenweise Beauftragung .....	17
16	Leistungen und Pflichten des AN.....	17
16.1	Allgemeine Leistungspflichten .....	17
16.2	Behandlung von Unterlagen.....	17
16.3	Leistungen fachlich Beteiligter .....	18
17	Grundlagen des Honorars, Honoraränderungen, Aufrechnung.....	19
17.1	Honorar für Grundleistungen .....	19
17.2	Besondere Leistungen .....	19
17.3	Zusätzliche Leistungen.....	19
17.4	Stundensätze bei entsprechender Abrechnungsvereinbarung.....	19
17.5	Nebenkosten, Nachlass/Aufschlag, Skonto .....	19
18	Anordnung geänderter, wiederholter und zusätzlicher Leistungen .....	19
18.1	Anordnungsrecht und Befolgungspflicht.....	19
18.2	Vergütungsfolge .....	19
19	Vertragswidrige Leistungen.....	20
20	Termine/Fristen.....	20
20.1	Terminplanung .....	20
20.2	Vertragstermine .....	20
21	Projektteam und Projektleiter.....	21
21.1	Projektteam und Projektleiter des AN .....	21
21.2	Vertretung des AG.....	21





## Präambel

Dieser Vertrag regelt die rechtliche Beziehung der Parteien im Rahmen eines Werkvertrages für das gegenständliche Projekt.

Die Stadt Altena hat während der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 massive Schäden an der städtischen Infrastruktur erlitten. Im Rahmen der Soforthilfe wurden einige Schäden provisorisch instandgesetzt, dennoch benötigt das Stadtgebiet großflächige Wiederherstellungsmaßnahmen. Im Rahmen des Wiederaufbaus bekommt die Stadt Altena finanzielle Mittel vom Bund und dem Land NRW zur Verfügung gestellt.

Eigentümer ist die Stadt Altena selbst, in deren Verantwortung liegt ebenso die Ausschreibung und die Durchführung der Maßnahmen. Inhalt dieses Vertrages sind Objektplanungsleistungen für Ingenieurbauwerke an Anlagen des Abwasserwerkes, konkret an den Kanälen in der Rahmedestraße.

Dieser Vertrag ist ein modularer Vertrag, weshalb es Ankreuzungs- und Eintragungsmöglichkeiten je nach tatsächlicher Vereinbarung gibt. Im Einzelfall konkret vereinbart ist bei mehreren Ankreuzungs- und oder Eintragungsmöglichkeiten nur dass, was auch tatsächlich angekreuzt oder ausgefüllt wurde.

Dieser Vertrag ist im Rahmen des Vergabeverfahrens **nicht auszufüllen**. Der Vertrag wird mit Zuschlagserteilung geschlossen und wird nicht gesondert unterschrieben.



## I. Allgemeiner Teil

### 1 Leistungen und Pflichten beider Parteien

Die Parteien sind zur gegenseitigen Kooperation verpflichtet. Das Zusammenwirken geschieht durch wechselseitige Leistungs- und Mitwirkungspflichten.

### 2 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

#### 2.1 Erfolgshaftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle für die Herbeiführung der Ziele (vgl. Besondere/r Teil/e, Ziff. 1.2 oder 1.3) erforderlichen zu erbringen. Der konkrete (Mindest-) Umfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie deren Anhängen.

Der Auftragnehmer hat dabei alle für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst einschließlich des aktuellen Standes der Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten zu beachten.

Der AN ist verpflichtet, sämtliche beauftragten Leistungen und Leistungsschritte zu erbringen und dabei alle Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, soweit sie sich aus dem beauftragten Leistungsinhalt und –umfang, den vereinbarten Vertragszielen und den Vertragsbestandteilen oder aus der Sachwalterschaft des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber ergeben und für die Herbeiführung des geschuldeten Gesamterfolges erforderlich sind.

Dabei sind die in der Teilleistungsvereinbarung oder eines die Teilleistungsvereinbarung ersetzenden Preisblattes vereinbarten und dort benannten oder referierten, in wesentlichen Arbeitsschritten aufgeteilten Teilleistungen der einzelnen Leistungsphasen stets als selbständige Teilerfolge geschuldet.

Sind oder werden für die Herbeiführung der vom Auftragnehmer geschuldeten Teilerfolge und/oder ist oder wird zur Herbeiführung des vom Auftragnehmer geschuldeten Gesamterfolges über die beauftragten Leistungen hinaus weitere, im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnte Leistungen erforderlich, schuldet der Auftragnehmer diese Leistungen gleichwohl. Eine etwaige Honorierung solcher Leistungen richtet sich nach den entsprechenden Regelungen zur Honorierung Zusätzlicher Leistungen in dem/den Besonderen Teil/en.

Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Projektziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert. § 254 BGB bleibt unberührt.

#### 2.2 Hinweispflichten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig darauf hinzuweisen, wenn die Einschaltung weiterer Planer zur Erreichung des Gesamtprojekterfolges erforderlich ist.



Soweit der Auftragnehmer Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er verpflichtet, den Auftraggeber so rechtzeitig in Textform darauf hinzuweisen, dass der AG selbst seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann.

Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie in Textform zu begründen.

Wird erkennbar, dass die Projektziele mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsalternativen und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele noch eingehalten werden können.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über Ansprüche, die sich gegen ihn oder mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder andere fachlich Beteiligte ergeben können, unverzüglich in Textform zu unterrichten. Sofern der Auftragnehmer nicht mit Objektplanungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 oder mit einzelnen Leistungsphasen nach Teil 3 der HOAI beauftragt wird, beschränkt sich seine Pflicht auf die Mitteilung ihm bekannter Umstände, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte ergeben können.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung der Ansprüche erfolgt durch den Auftraggeber

### **2.3 Abstimmungspflichten**

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mit dem Auftraggeber und den anderen an der Planung Beteiligten abzustimmen. Die Abstimmung muss fortlaufend und rechtzeitig erfolgen.

### **2.4 Besprechungen**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Weitergehende Verpflichtungen ergeben sich Leistungsbildbezogen gegebenenfalls aus dem/den Besonderen Teil/en.

### **2.5 Beauftragung eines Sub-Planers**

Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Eine Unterbeauftragung an andere als im Angebot explizit benannte Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Übrigen vorab in Textform über eine Beauftragung eines Sub-Planers und deren Umfang zu informieren. Der Auftraggeber kann der Einschaltung des Sub-Planers innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Information in Textform widersprechen, sofern in der Person des vorgesehenen Sub-Planers ein wichtiger Grund vorliegt, der gegen eine Vergabe von Planungsleistungen an den Sub-Planer spricht.



## 2.6 Vollmacht des Auftragnehmers

- Der Auftragnehmer ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber bevollmächtigt, alle Handlungen und Maßnahmen zu ergreifen, die für eine ordnungsgemäße, sachlich und technisch richtige sowie termin- und kostenmäßige Leistungserbringung und Projektabwicklung erforderlich sind. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer im Übrigen, die erforderlichen Verhandlungen mit Behörden und den am Bau Beteiligten zu führen sowie Anweisungen im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeiten gegenüber Dritten abzugeben.
- Der Auftragnehmer ist nicht dazu bevollmächtigt, Anordnungen zu treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des Auftraggebers in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Baubetriebs bleibt davon unberührt.

## 2.7 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen DIN-gemäß zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen. Sie müssen den Vorgaben des Auftraggebers entsprechen. Der Auftraggeber kann die Übergabe der vertragsgegenständlichen Unterlagen in EDV-gerechter Form verlangen. Er wird dem Auftragnehmer hierfür rechtzeitig ein Pflichtenheft stellen und Regelungen für den Datenaustausch (z.B. virtueller Projektraum) treffen, dass der Auftragnehmer sich hierauf einrichten kann. Soweit dem Auftragnehmer hieraus nachweislich zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Regelung über die Erstattung dieser Kosten zu treffen.

- Der Auftragnehmer unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“. Der Auftragnehmer hat die Planungsunterlagen, soweit ein Baugenehmigungsverfahren oder ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen (Zustimmungsverfahren, Kenntnisausgabe) als Planverfasser zu unterzeichnen.
- Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigte Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben. Sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den/dem Besonderen Teil/en dieses Vertrages.

## 2.8 Benutzung von Projektmanagementsoftware

Der Auftraggeber ist berechtigt eine Projektmanagementsoftware seiner Wahl zur verpflichteten Benutzung durch den Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Etwaige Lizenzgebühren zahlt der Auftraggeber.

## 3 Leistungen und Pflichten des AG

### 3.1 Zahlung nach Projektfortschritt

Der AG ist zur Zahlung entsprechend dem Projektfortschritt und den Vereinbarungen in den/dem Besonderen Teil/en dieses Vertrages verpflichtet.



Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen in angemessenen Zeitabständen von 2 Monaten oder (soweit zwischen den Parteien vereinbart) nach Zahlungsplan, jedoch nur für nachgewiesene Grundleistungen oder einzelner Teilleistungen einschließlich Nebenkosten (soweit zwischen den Parteien vereinbart) und Umsatzsteuer. Als solche Teilleistungen gelten die einzelnen Leistungen der jeweiligen Leistungsphasen.

Die Fälligkeit von Abschlagszahlungen tritt mit Ablauf einer Prüffrist von 21 Kalendertagen nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung unter Ausweisung der Umsatzsteuer ein.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

Wird nach Annahme der Teil-/Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) kann sich eine Partei nur insoweit berufen, als sie die fehlerhafte Abrechnung nicht selbst verursacht hat.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 202 Absatz 2 BGB). Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf dieser Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung der ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

### **3.2 Mitwirkungspflichten**

Soweit erforderlich, ist der Auftraggeber verpflichtet, rechtzeitig an der Planung und Baurealisierung mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere die Erteilung entsprechender (weiterer) Aufträge an Planungs- und Baubeteiligte. Hierzu gehören auch die zeitnahe Entscheidung bei anstehenden Fragen über Planungs- und Bauinhalte und die Hinwirkung auf die weiteren Planungs- und Baubeteiligten zur rechtzeitigen Leistungserbringung. Weiter gehört hierzu die rechtzeitige und ordnungsgemäße Zurverfügungstellung von etwaigen Eigenleistungen des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer ist seinerseits gehalten, den Auftraggeber rechtzeitig, d.h. mit angemessenem Vorlauf darüber zu informieren, dass und bis wann eine Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich erscheint. Diese Verpflichtung entbindet den Auftraggeber nicht von seiner grundlegenden Mitwirkungspflicht.

### **4 Abnahme der Leistungen**

Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der Leistungen der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen.



Erstreckt sich die Weiterbeauftragung auf die Objektbetreuung, kann der Auftragnehmer ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen (§ 650s BGB).

Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.

Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

Als abgenommen gelten die Leistungen auch, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung der Leistungen eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unter Angabe von Mängeln gilt § 650g BGB.

## **5 Nutzungsrecht**

### **5.1 Projektspezifisches Nutzungsrecht**

Der Auftraggeber kann sämtliche Planungs- und sonstigen vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen bei dem in diesem Vertrag beschriebenen Projekt nutzen, ändern und verwerten und diese Rechte auf Dritte, insbesondere auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen. Die Übertragung dieser Rechte ist im vereinbarten Honorar enthalten und damit abgegolten.

Der Auftraggeber ist auch berechtigt, das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des Auftragnehmer zu ändern, insbesondere zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, wenn nach einer Interessenabwägung die Belange des Urhebers an seiner etwaigen urheberrechtlich geschützten Planung hinter den gleichfalls schutzwürdigen Interessen des AG zurücktreten und eine Erstellung des Werkes oder eine andere Beeinträchtigung i.S.v. § 14 UrhG durch diese Maßnahme nicht zu besorgen ist. Der Auftraggeber ist aber verpflichtet, den Auftragnehmer vor einer solchen Maßnahme anzuhören und seine Anregungen möglichst zu berücksichtigen.

Der Auftraggeber darf auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen bei einer vereinbarten Stufenbeauftragung die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers vollenden.

### **5.2 Verwendung für weitere Projekte**

Die Verwendung für weitere Projekte des Bauvorhabens oder sonstige Bauvorhaben ist mit Zustimmung des Auftragnehmers im Einzelfall möglich. Diese Zustimmung ist nur erforderlich, soweit die Planung des Auftragnehmers urheberrechtlichen Schutz genießt. Die Regelungen des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) gelten in ihrem Anwendungsbereich vorrangig, soweit sie nicht dispositiv sind.

Der Auftragnehmer darf in angemessenem Umfang und mit Zustimmung des Auftraggebers das Objekt als Referenz benennen, auf seine erbrachten und vertraglich vereinbarten Leistungen hinweisen und hierzu veröffentlichen. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung verweigern, sofern wichtige Gründe, insbesondere der Geheimnisschutz oder Verschwiegenheitspflichten, entgegenstehen.



### **5.3 Urheberrechte Dritter**

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritter ist und auf Dauer bleibt. Er stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen wegen Verletzung von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten frei.

### **5.4 Geltung bei vorzeitiger Beendigung**

Die vorstehenden Regelungen nach Ziff. 5.1 - 5.3 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet. Der AG darf auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen bei einer vereinbarten Stufenbeauftragung die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers vollenden. Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht zur Veröffentlichung des nach den Plänen des Auftragnehmers errichteten Bauwerks, der Unterlagen und eventueller Modelle unter Namensangabe des Auftragnehmers.

## **6 Haftung des Auftragnehmers**

### **6.1 Haftung**

Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **6.2 Schadensbeseitigung**

Wird der Auftragnehmer wegen Schäden am Bauwerk in Anspruch genommen, kann er verlangen, dass der Auftraggeber ihm die Möglichkeit einräumt, die für die Schadensbeseitigung erforderlichen Leistungen (Planung, Bauüberwachung, usw.) selbst erbringen zu dürfen, anstatt die erforderlichen Kosten hierfür zu tragen, sofern die Selbsterbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist.

## **7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmer**

### **7.1 Berufshaftpflichtversicherung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der gesamten Vertragszeit eine Berufshaftpflichtversicherung für die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen auf eigene Kosten zu unterhalten. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der in der zugrundeliegenden Vergabeverfahren genannten Deckungssummen besteht.

Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

### **7.2 Versicherungsnachweis und Folgen bei Verstoß**

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers eine Bestätigung des Versicherers über den Bestand und die Höhe der Versicherung vorzulegen. Legt er trotz Aufforderung und Nachfristsetzung die Bestätigung nicht vor, kann der Auftraggeber einen angemessenen Einbehalt vom Honorar des Auftragnehmers vornehmen und/oder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.



## **8 Vorzeitige Vertragsbeendigung**

### **8.1 Freie Kündigung**

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit frei oder aus wichtigem Grund zu kündigen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 648, 648a BGB).

Kündigt der Auftraggeber, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die erbrachten Leistungen voll abzurechnen sowie für den noch nicht erbrachten Leistungsteil eine Abrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten vertraglichen Leistungen werden für

- die Leistungen Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung sowie Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe auf 40 v.H. der vereinbarten Vergütung,
- die Leistungen Objektüberwachung/Bauüberwachung, Überwachung der Ausführung beziehungsweise der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung auf 60 v.H. der vereinbarten Vergütung,
- die Leistungen Objektbetreuung/Dokumentation auf 90 v.H. der vereinbarten Vergütung

festgelegt, es sei denn, es werden geringere oder höhere ersparte Aufwendungen von einer Vertragspartei nachgewiesen.

Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

### **8.2 Außerordentliche Kündigung**

Der Auftraggeber kann den Vertrag über die gesetzlichen Rücktrittsrechte und Kündigungsrechte hinaus aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund des Auftraggebers liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers Leistungen an Nachunternehmer vergibt,
- der Auftragnehmer das in dem/dem Besonderen Teil/en aufgeführte Personal ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber vertragswidrig austauscht,
- die Auftragnehmer überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Auftragnehmers gestellt und nicht binnen eines Kalendermonats zurückgenommen oder anderweitig erledigt wurde,
- der Auftragnehmer auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht nachweist,
- der Auftragnehmer erkannt hat, dass die Einhaltung der Projektziele nachhaltig gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unterrichtet hat,
- der Auftragnehmer seine Tätigkeit trotz fruchtloser Nachfristsetzung nicht rechtzeitig aufnimmt oder sein vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sachlich ausgestattet vorhält,



- der Auftragnehmer seiner Verpflichtung, die Projektmanagementsoftware des Auftraggebers zu benutzen, trotz fruchtloser Nachfristsetzung nicht nachkommt,
- der Auftragnehmer mehrfach oder gravierend gegen seine nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Vertragspflichten verstößt und dem Auftraggeber deshalb eine weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt auch dann vor, wenn der Auftragnehmer nachhaltig die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen vernachlässigt bzw. unterlässt und ihn der Auftraggeber in Textform unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat oder wenn andere Umstände gegeben sind, die es dem Auftraggeber unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fortzusetzen.

Im Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, die Ausführung aller vertraglich vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers an Dritte auf Kosten des Auftragnehmers zu übertragen sowie Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen.

Der Auftragnehmer ist nur zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

Es gilt zudem das Kündigungsrecht aus den Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW).

### **8.3 Aufhebungsvertrag**

Auftraggeber und Auftragnehmer können sich auch einvernehmlich darauf verständigen, dass der Auftragnehmer keine/keine weiteren Leistungen aus dem Vertrag mehr zu erbringen hat (Aufhebungsvertrag). Dem Auftragnehmer steht im Falle eines Aufhebungsvertrages nur der Teil der Vergütung zu, welcher der geleisteten Arbeit entspricht, zuzüglich eines Anspruches auf Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen, nachgewiesenen Auslagen. Ihm steht keine weitere Vergütung für Leistungen zu, die er aufgrund der Vertragsaufhebung nicht erbracht hat. Die Parteien können Abweichendes in Textform vereinbaren.

## **9 Arbeitsgemeinschaft**

Sofern der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft ist, vertritt das im Vergabeverfahren ausgewiesene federführende Mitglied alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Etwaige Beschränkungen der Vertretungsbefugnis sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft haftet für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen Weisung in Textform geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

## **10 Sicherungshypothek**

Macht der Auftragnehmer den Anspruch aus §§ 650q i.V.m. 650e BGB geltend, kann der Auftraggeber – anstelle der Einräumung einer Sicherungshypothek oder Vormerkung – wahlweise auch Sicherheit durch Stellung einer Bankbürgschaft leisten. Eine etwa bereits zugunsten des Auftragnehmers



eingetragene Vormerkung oder Sicherungshypothek kann der Auftraggeber jederzeit durch Bankbürgschaft ablösen.

## **11 Textform, Streitigkeiten, Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Textformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden haben die Parteien nicht getroffen.

Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden sollten, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vereinbarungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vertragslücken.

## **12 „Equal Pay“ Gebot**

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a ACiG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gemäß § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. (gem. Ms StMWi v. 19.11.2019, Az Z4-5801/21/5)



## II. Besonderer Teil

### 13 Vertragsgegenstand, Beauftragung, Vertragsgrundlagen

#### 13.1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung einer Generalentwässerungsplanung für das Einzugsgebiet Kläranlage Rahmedetal.

#### 13.2 Die Grundlagen des Vertrages

Grundlagen dieses Vertrages sind:

- Die Bestimmungen dieses Vertrages, sowie
  - das (finale) Angebot des AN inkl. aller Bestandteile und Anlagen (insbesondere der Teilleistungsvereinbarung oder eines die Teilleistungsvereinbarung ersetzenden Preisblattes)  
(im Folgenden in Bezug genommen durch „Angebot“) und
  - das Verhandlungsprotokoll des Vergabegesprächs (soweit erfolgt),  
(im Folgenden in Bezug genommen durch „Verhandlungsprotokoll“)
- Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW)
- Die HOAI in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- Die DIN 276:2018-12
- Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)

Bei Widersprüchen gilt vorstehende Reihenfolge als Rangfolge.

Der AN hat insbesondere zu beachten:

- Die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- Die Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale AG
- Die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen
- Die arbeitssicherheitstechnischen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften)
- Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung (VOB)
- Die vergaberechtlichen Vorschriften (GWB, VgV, VOB/A, UVgO, TVgG NRW)

### 14 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Ziff. 8 der Leistungsbeschreibung.



## 15 Leistungen und Pflichten des AN

### 15.1 Allgemeine Leistungspflichten

Die allgemeinen Leistungspflichten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil (Ziff. I.).

### 15.2 Behandlung von Unterlagen

Der AN hat sämtliche ihm vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Die vom AN vorzulegenden Zeichnungen und Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind nach den Regelungen der Ziff. 2.7 des Allgemeinen Teils (Ziff. I.) in digitaler Form auf Datenträger zu erstellen, ohne dass dies gesondert vergütet wird.

Dasselbe gilt für die Weitergabe der Ausführungsunterlagen an die bauausführenden Unternehmen.

Sie sind zusätzlich 3-fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen:

---

---

---

\_\_\_\_\_ -fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Darüber hinaus hat der AN die Unterlagen aus den Leistungen der Leistungsphasen 1 - 4 dem AG dreifach vervielfältigt zu übergeben. Dabei hat er die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Die Dateien sind in einem Format und in einer vorgegebenen Datenstruktur (Layer-Struktur) zu übergeben, die eine Weiterverarbeitung durch den AG ermöglichen.

Die Dateien sind auf Datenträgern in Formaten gemäß der Leistungsbeschreibung wie folgt zu übergeben:

Einsatzzweck	Format
Texte	*.docx
Tabellen	*.xlsx
Unterlagen allgemein	*.pdf
Präsentationen	*.pptx
Datenbank	*.accdb
CAD – Daten	*.dwg, *.dxf



Plotdateien	*.plt
GIS -Daten	*.shp, *.GRID, *.TIN
Komprimierte Daten	*.zip
Fotos	*.jpg, *.png, *.tiff
Leistungsverzeichnisse	*.d81, *.d82, *.d83, *.d86 *.x81, *.x82, *.x83, *.86

Alle technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Schriftstücke usw. müssen auf geeigneten Datenträgern in Abhängigkeit der Datenmenge und zusätzlich auf Papier an den AG übergeben werden.

Die Häufigkeit und der Umfang des Datenaustausches ergeben sich aus der Bearbeitung in Abstimmung mit dem AG.

Als Austauschmedium werden CD bzw. DVD verwendet. Ausnahmen (z.B. externe Festplatten, Cloud-Lösungen o.ä.) sind mit dem AG abzustimmen. Falls eine Komprimierung von Daten erforderlich wird, ist eine Softwarelösung zu wählen, die ein Datenformat wie vorbeschrieben ausgibt. Bei Verwendung anderer Komprimierungssoftware ist der AG darüber zu informieren und das Komprimierungstool vollständig in einer Lizenz vom AN an den AG zu übergeben. Die dazu notwendige Lizenz hat der AN zu tragen.

Vor dem Versand von Daten sind diese auf Virenfreiheit zu überprüfen und die Datenträger als geprüft zu kennzeichnen.

Alle Daten sind in einem bearbeitbaren Originalformat der Erstellung zu übergeben. Zugelassene Formate sind in der Tabelle dargestellt. Zusätzlich sind alle Unterlagen als zusammengefasste PDF-Datei zu übergeben (z.B. komplette Berichte, Zeichnungen). Die PDF-Dateien sind direkt aus den Anwendungen zu erzeugen (z.B. Textrecherchen sind zu ermöglichen). Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit dem AG zugelassen.

### 15.3 Leistungen fachlich Beteiligter

Der AN hat die Leistungen aller weiteren fachlich Beteiligten so rechtzeitig zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten, dass der vorgesehene Planungs- und Bauablauf nicht gestört wird. Nach derzeitigem Stand sind dies folgende fachliche Beteiligte:

- |                                     |  |   |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Projektsteuerung                                   | Gesamtprojektmanagement<br>C&E Consulting und Engineering GmbH/<br>pbs Planungsbüro Schumacher GmbH |
| <input type="checkbox"/>            | Baubegleitende Qualitätssicherung (BQS)            | [...]   |
| <input type="checkbox"/>            | Gründungsberatung/Baugutachten                     | [...]   |
| <input type="checkbox"/>            | Freianlagen  | [...]   |
| <input type="checkbox"/>            | Tragwerksplanung                                   | [...]   |
| <input type="checkbox"/>            | Prüfung der Tragwerksplanung                       | [...]   |
| <input type="checkbox"/>            | Techn. Ausrüstung (Heizungs- und Lüftungsanlagen): | [...]   |



- Techn. Ausrüstung (Gas-, Wasser- und Abwassertechnik): [...]
- Techn. Ausrüstung (Elektrotechnik): [...]
- SIGEKO [...]
- Brandschutzgutachter [...]
- Sonstige: [...]
- Bedingt durch die aktuelle Projektphase stehen die fachlich Beteiligten noch nicht fest und können dementsprechend nicht namentlich genannt werden.

## 16 Anordnung geänderter, wiederholter und zusätzlicher Leistungen

### 16.1 Anordnungsrecht und Befolgungspflicht

Das Anordnungsrecht des AG richtet sich nach § 650b BGB. Weisungsbefugt gegenüber dem AN ist nur der AG oder dessen Bevollmächtigter. Der AG ist insbesondere berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages sowohl den Umfang der beauftragten Leistung zu ändern als auch die Wiederholung von Grundleistungen und Besonderen Leistungen zu verlangen. Der AG ist auch berechtigt, die Ausführung von zusätzlichen Grundleistungen oder Besonderen Leistungen zu verlangen, die nicht ursprünglich beauftragt wurden. Der AN ist verpflichtet, diesem Verlangen nachzukommen, es sei denn, dies ist ihm nicht zumutbar. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der AN auf solche Leistungen nicht eingerichtet ist oder diese zur Planung eines völlig anderen Objekts führen würden.

§ 648 BGB ist im Falle einer freien Teilkündigung dadurch nicht ausgeschlossen.

Wenn nach § 650b Abs. 1 BGB ein Angebot über die Mehr- und Mindervergütung vorzulegen ist, hat der AN dem AG dieses unverzüglich nach Erhalt des Änderungsbegehrens in Textform und prüfbar vorzulegen. Aus dem Angebot des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistung sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages zu ermitteln ist, ergeben. Ist der AN in diesen Fällen nicht in der Lage, ein Angebot innerhalb der vorstehenden Frist zu erstellen, hat er dies unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist.

Die Parteien streben Einvernehmen an. Es gilt § 650b Abs. 2 BGB. Dem AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung der Frist nach § 650b Abs. 2 BGB zu, soweit

- der AN ein Angebot nach § 650 Abs. 1 BGB nicht rechtzeitig vorgelegt hat, oder
- nach Vorlage des Angebotes eine Einigung endgültig gescheitert ist, oder
- die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- und Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug besteht.

Eine Einigung der Parteien nach § 650b Abs. 2 BGB bedarf der Textform.

### 16.2 Vergütungsfolge

Nach § 650q Abs. 2 BGB gelten für die Vergütungsanpassung im Fall von Anordnungen nach § 650b Abs. 2 BGB die Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure



in der jeweils geltenden Fassung, soweit infolge der Anordnung zu erbringenden oder entfallenden Leistungen vom Anwendungsbereich der Honorarordnung erfasst werden.

Im Übrigen ist die Vergütungsanpassung für den vermehrten oder verminderten Aufwand auf Grund der angeordneten Leistung frei vereinbar. Soweit die Vertragsparteien keine Vereinbarung treffen, gilt § 650c BGB entsprechend.

## 17 Vertragswidrige Leistungen

Leistungen, die in der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht honoriert.

Er haftet außerdem für Schäden, die dem AG hieraus entstehen.

Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) bleiben unberührt.

## 18 Termine/Fristen

### 18.1 Terminplanung

Es findet (sofern nicht anders ausgewiesen) eine stufenweise Beauftragung der ausgeschriebenen Leistungen statt, wobei einzelne Stufen lediglich optional beauftragt werden.

Die Terminplanung gestaltet sich verbindlich entsprechend dem Angebot des AN bzw. den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung.

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen und insbesondere so zu planen, dass die vertraglich vorgesehene und während der Projektverwirklichung fortgeschriebene Zielvorstellung des AG hinsichtlich der zeitlichen Abfolge des Bauvorhabens nach Möglichkeit eingehalten wird.

### 18.2 Vertragstermine

Auf der Grundlage der vorstehenden Termine erarbeitet der AN in Abstimmung mit dem AG unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem AG wird der AN diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

- Der AN hat für die ihm übertragenen Leistungen verbindliche Vertragstermine gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung einzuhalten.

Im Falle einer stufenweisen Beauftragung gelten die vorbeschriebenen Vertragstermine als geschuldet, wobei der AG binnen eines Monats nach Anzeige des AN über den Abschluss einer Leistungsstufe in Textform die Beauftragung der nächsten Leistungsstufe in Textform übersenden soll. Anderenfalls sind die Termine einvernehmlich, um die Dauer der verspäteten Beauftragung zu verlängern.

Für den Fall, dass einzelne Leistungsphasen nicht mit beauftragt wurden, gelten die Vertragstermine ebenfalls als geschuldet. Wenn und so weit in diesem Zusammenhang durch das Verschulden Dritter oder des AG die verbindlichen Vertragstermine durch den AN nicht eingehalten werden können, sind die Termine ebenfalls einvernehmlich, um die entsprechende Dauer der Verzögerung zu verlängern.



Glaut sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem AG die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren. Außerdem kann der AN sich auf Behinderungsumstände nur dann berufen, wenn diese aus dem Risikobereich des AG stammen oder durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände verursacht waren.

## **19 Projektteam und Projektleiter**

### **19.1 Projektteam und Projektleiter des AN**

Fachlich Verantwortliche für die Erbringungen der vertraglichen Leistungen sind die Mitarbeiter, benannt im Angebot des AN.

Der Austausch des jeweils genannten Mitarbeiters bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der AN nicht darlegt und nachweist, dass der einzusetzende Mitarbeiter im Hinblick auf seine Fachkunde, Zuverlässigkeit und Erfahrung ebenso gut geeignet ist wie der o.g. Mitarbeiter und, dass die Qualität der Leistungen nicht beeinträchtigt ist. Bei Verstoß gegen diese Regelung ist der AG zur Kündigung nach Ziff. 8.2 des Allgemeinen Teils (Ziff. I.) berechtigt.

Der AN hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

Sollte dies nicht möglich sein, sind Mitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation dem AG in Textform vorab zu benennen. Der AG kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern.

### **19.2 Vertretung des AG**

Der AG wird während der Durchführung des Bauprojekts ausschließlich durch

Herrn/Frau: - wird im Kick-Off bekannt gegeben -

Dienststelle: - wird im Kick-Off bekannt gegeben -

Telefon/Fax/Handy/E-Mail: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

vertreten und er ist alleiniger Ansprechpartner in allen diesen Vertrag und seine Durchführung betreffenden Fragen.